

und profiliert, über die von den jeweiligen Volksvertretungen entschieden wird und an der sich auch die im Territorium des Gemeindeverbandes liegenden Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen beteiligen. Demzufolge können auch die Gemeindeverbandsräte und Arbeitsgruppen in keiner Weise die Tätigkeit der staatlichen Organe der Städte und Gemeinden ersetzen oder an deren Stelle treten. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, die Gemeinschaftsarbeit im Interesse aller daran beteiligten Städte, Gemeinden und Dörfer insbesondere zum Nutzen der Bevölkerung zu organisieren. Dabei ist es erforderlich, den personellen und finanziellen Aufwand gering zu halten und jeden Schematismus zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wird es auch notwendig sein, einige im GöV enthaltenen Regelungen zu den Gemeindeverbänden zu überdenken. Das betrifft vor allem die in § 711 GöV enthaltene Festlegung, die auf eine zunehmende Konzentration von Aufgaben, Befugnissen und Fonds bei den Organen des Gemeindeverbandes und auf die Unterstellung von Betrieben und Einrichtungen unter den Gemeindeverband orientiert. Nach den bisherigen Erfahrungen sind überall dort Fortschritte

in der Gemeinschaftsarbeit zu verzeichnen, wo auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben der Städte und Gemeinden ständig genau festgelegt wird, welche Aufgaben mit geringerem Aufwand und höherem Nutzen am wirksamsten gemeinsam im Interesse der Leistungsentwicklung der Produktion und der Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens in den Städten, Gemeinden und Dörfern gelöst werden können. Deshalb ist es richtig, wenn die jeweiligen Volksvertretungen zugleich mit dem Beschluß zum Volkswirtschaftsplan stets neu über die Höhe der konzentriert einzusetzenden Fonds und objektbezogen Beschlüsse fassen. So gewährleisten sie, daß den örtlichen Räten, vor allem in den Gemeinden, auch weiterhin die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um die anfallenden Leistungen finanziell abzusichern.

Sinnvoll eingeordnet in die gesamtstaatliche Leitung stellt somit die Gemeinschaftsarbeit der Städte und Gemeinden eine wichtige, vorwärtsweisende Kraft unserer sozialistischen Ordnung und der lebendigen, bürgernahen sozialistischen Demokratie dar.

## Das Zusammenwirken der wirtschaftsrechtlichen und der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit

*Dozent Dr. sc. OTTO BOSSMANN und Prof. Dr. sc. HORST OERTEL,  
Sektion Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität Berlin (  
KURT HILDEBRANDT,  
Justitiar des VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“, Berlin*

Die weitere Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts im Bereich der Volkswirtschaft verlangt u. a., den vielfältigen Beziehungen und Abhängigkeiten, die zwischen den verschiedenen Rechtszweigen bei der Gestaltung ökonomischer Verhältnisse bestehen, mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Unter diesem Aspekt verdienen vor allem die sich aus dem jeweiligen Regelungsgegenstand ergebenden engen Berührungspunkte und Wechselwirkungen zwischen dem Wirtschaftsrecht und dem Arbeitsrecht Beachtung.<sup>1</sup> Im folgenden sollen — anknüpfend an frühere Veröffentlichungen<sup>2</sup> — das Ineinandergreifen und das Zusammenwirken der Verantwortlichkeitsregelungen des Wirtschaftsrechts und des Arbeitsrechts näher untersucht werden.

### *Grundsätze für das Zusammenwirken der beiden Verantwortlichkeitsregelungen*

Die koordinierte Anwendung der Regelungen über die wirtschaftsrechtliche und die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit verlangt eine auf den Gegenstand des Rechtszweigs bezogene Betrachtung der Funktion und der gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchsetzung der jeweiligen Verantwortlichkeitsregelung.

Bei der analytischen Auswertung von Fällen wirtschaftsrechtlicher Verantwortlichkeit (§§ 82 ff. VG) kann es Anhaltspunkte geben, die es notwendig erscheinen lassen, die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber Werkträgern durchzusetzen. Dementsprechend bestimmt § 86 Abs. 2 VG, daß bei Pflichtverletzungen einzelner Werkträger die Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit zu prüfen ist. Sofern die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit eines Werkträgern bejaht wird, hat die arbeitsrechtliche Sanktion eine die Zielsetzung der wirtschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit unterstützende Funktion: Sie trägt dazu bei, die Werkträgern zu einer künftig vertragsgerechten Erfüllung des Planes und einer hohen Vertragsdisziplin zu erziehend. Dabei entspricht es der erzieherischen Funktion der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit, daß gemäß § 253 AGB bei ihrer Anwendung die Gesamtheit aller Umstände zu beachten ist, zu denen u. a. die gesellschaftlichen Folgen der Arbeitspflichtverletzung sowie die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens gehören. Die gesellschaftlichen Folgen der volkswirtschaftlichen Auswir-

kungen umfassen dabei auch die Nachteile und Beeinträchtigungen der planmäßigen Tätigkeit kooperierender Wirtschaftseinheiten.

Sowohl die wirtschaftsrechtliche Regelung des § 86 Abs. 1 VG als auch die Grundsatzbestimmung zur arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 252 Abs. 1 AGB) verpflichten den Betrieb, bei Pflichtverletzungen und Schäden am sozialistischen Eigentum Ursachen und begünstigende Bedingungen unter Mitwirkung der Werkträgern aufzudecken und zu beseitigen. Zugleich sind entsprechende Maßnahmen festzulegen, um weitere Schäden zu vermeiden. Hierzu gehört die konsequente Anwendung der verschiedenen Formen der Ausnutzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit, die bei Pflichtverletzungen einzelner Werkträger bis zur Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.

Für das Wirtschaftsrecht gilt der Grundsatz, daß Handlungen der Mitarbeiter einer Wirtschaftseinheit unmittelbar für und gegen die Wirtschaftseinheit wirken (§13 Abs. 1VG). Dementsprechend ist auch die wirtschaftsrechtliche materielle Verantwortlichkeit als kollektive Verantwortlichkeit ausgestaltet. Sie wird über das Betriebsergebnis ökonomisch wirksam (§ 15 Abs. 2 VG). Daraus folgt, daß für Rechtsverletzungen das Betriebskollektiv als Ganzes eintreten muß und auch die Auswirkungen der in ihrer Folge zu leistenden Sanktionen von diesem Kollektiv zu tragen sind. Es sind also nicht diejenigen Werkträgern unmittelbar betroffen, die durch ihre fehlerhafte Arbeit den durch die Sanktionsleistung der Wirtschaftseinheit entstandenen Schaden herbeigeführt haben.

Im Unterschied zur wirtschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit als kollektiver Verantwortlichkeit ist die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit bekanntlich eine individuelle Verantwortlichkeit. Beide haben unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen. Dementsprechend kann selbstverständlich die wirtschaftsrechtliche materielle Verantwortlichkeit auch nicht gewissermaßen unmittelbar zur arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Das Zusammenwirken beider Verantwortlichkeitsregelungen wird jedoch bei einer näheren Be-

<sup>1</sup> Vgl. Im einzelnen H. Badesteln/J. Herrnberger, „Zu einigen Aspekten der Wechselwirkung von wirtschaftsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Regelung“, Staat und Recht 1983, Heft 3, S. 187 ff.

<sup>2</sup> Vgl. u. a. H. Badesteln/J. Dötsch/H. Oertel, „Zum Verhältnis von wirtschaftsrechtlicher und arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit“, Staat und Recht 1973, Heft 9, S. 1521.